

Mensch+Recht

Nr. 41

September 1991

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 11'500 Ex.

Das eigentliche Drogenproblem liegt anderswo

Alkohol als Führungsinstrument im Staat?

Umfragen unter dem Publikum zeigen, dass die Menschen in unserem Lande vom Drogenproblem stark beunruhigt werden. Ein Phänomen wie der Drogenumschlagplatz «Platzspitz» hinter dem Landesmuseum in Zürich beschäftigt die Gemüter, und wenn dann noch in den Medien berichtet wird, so und so viele Personen seien im Jahr wegen Drogenmissbrauchs gestorben, setzen solche Meldungen jeweils das Tüpfelchen auf das i.

Ablenkung vom wahren Problem

Das eigentlich grosse Drogenproblem in unserem Land steht jedoch nicht in Zusammenhang mit Rauschgift, sondern mit Alkohol, und davon ist nur am Rande die Rede. Einerseits ist das Alkoholkapital ein interessanter Inserent in Zeitungen und Zeitschriften, der viel Umsatz und Gewinn bringt, andererseits sind nicht wenige Journalistinnen und Journalisten selber dem Alkohol stark zugetan. Damit besteht weder von Seiten von Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern noch von Seiten der Medienschaffenden ein grosses Bedürfnis, das Alkoholproblem in dem Ausmasse zum Gegenstand öffentlicher Diskussion zu machen, das es von seiner gesellschaftlichen und volksgesundheitlichen Bedeutung her erheischen würde.

Paracelsus' Weisheit

«Ein Gläschen in Ehren kann niemand verwehren», meint ein Sprichwort. Dem ist zuzustimmen: Ein Glas guten Rotweins zu einem Essen kann nicht schaden. Auch ein Gläschen Weisswein als anregender Apéritif ist ohne Zweifel gestattet. Auch hier gilt die alte Erkenntnis von Paracelsus: Allein die Dosis macht den Unterschied zwischen Heilmittel und Gift. So macht denn allein die Dosis auch beim

Konsum von alkoholischen Getränken den Unterschied zwischen Genuss und Missbrauch.

Alkohol im Übermass

Steigt jedoch der Alkoholkonsum eines Menschen so an, dass er von der Umgebung als betrunken eingeschätzt wird, liegt eindeutig Missbrauch vor. Kann der betreffende Mensch vom Alkohol nicht mehr lassen, stuft ihn die Medizin als Alkoholkranken ein.

Eine derartige Alkoholkrankung kann schon für gewöhnliche Sterbliche grosse Probleme mit sich bringen. Die Wissenschaftliche und Gesundheitsstörungen - insbesondere Leber- und Gehirnschäden - hin.

Handeln gar alkoholabhängige Politiker in höchst verantwortlichen Positionen, können die Folgen dieser Drogenabhängigkeit ein ganzes Land und dessen Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen. Es besteht deshalb grösstes öffentliches Interesse daran, über allfälligen Alkoholmissbrauch von Mitgliedern des Bundesrates oder auch anderer wichtiger politischer Gremien dieses Landes zu sprechen und zu verlangen, dass die verantwortlichen Instanzen nicht länger ihre Augen vor diesem gesellschaftlich eigenartigerweise noch immer tolerierten Phänomen verschliessen.

Angetrunkene Bundesräte

Die Nachrichten darüber verdichten sich, dass mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates, nämlich *Jean-Pascal Delamuraz* und *René Felber*, dem Alkohol mehr als zuträglich zusprechen. Allein schon der Umstand, dass auf entsprechende Anfragen bei Parlamentariern wenigstens bestätigt wird, man habe das auch schon und zumindest als Gerücht gehört, muss beunru-

Zum Geleit

Charakter

Über das Wochenende des 19./20. Oktober 1991 finden in der Schweiz die Wahlen in den Nationalrat statt. Wahltag ist Zahltag, sagt ein Sprichwort.

Das schweizerische Wahlsystem ist aber so eingerichtet, dass den regierenden Bundesratsparteien insgesamt fast nichts passieren kann. Verschiebungen in den Gewichten erfolgen in der Regel nur mit wenigen Sitzen.

Nach wie vor fehlt in diesem Land eine klare, gewichtige Opposition. Das hat zur Folge, dass in den Regierungsparteien immer mehr gesichtslose Leute an wichtige Posten gelangen. Charakter ist nicht mehr gefragt.

Dementsprechend sieht auch die Regierung im Bund - und in zahlreichen Kantonen - aus: Gesichtslos, ohne Persönlichkeiten; Leute, bei denen zu meist nur auf das gebrochene Wort absoluter Verlass ist.

Nach wie vor ist die Fichenaffäre nicht bereinigt. Der Luzerner Dunkelmann Walter Gut fungiert als Bundesabdecker vom Dienst, Bundesrat Arnold Koller ist als Justizminister so schwächlich, dass er laufend jeder Einflüsterung seiner unsäglichen Polizeitypen erliegt. Nach wie vor will der Bundesrat im Bereich Staatsschutz unkontrollierte Macht ausüben und wehrt sich gegen eine willkürfreie Erledigung von Staatsschutzschäden. Handeln so anständige Menschen?

Man wird es sehen und erleben, dass der Bundesrat die Einsichtnahme in die Dossiers zu den Fichen nach den Wahlen - entgegen bisherigen Zusicherungen - verhindern wird. Man wird es sehen und erleben, dass er vom Parlament gedeckt werden wird.

Was wunder, wenn in einer Umfrage deutlich wird, dass das Vertrauen des Volkes in den Bundesrat auf seinen absolut tiefsten Stand gesunken ist!

Wer einen Staat führen will, bedarf zuerst persönlicher Integrität und Charakters. Nur auf dieser Basis kann Glaubwürdigkeit aufgebaut werden.

Wer immer an Wahlversammlungen in diesen kommenden Wochen teilnimmt, soll die Politiker danach fragen und versuchen, sie festzulegen, wie sie sich zum Fichenproblem verhalten haben und verhalten werden. Das ist letztlich der Prüfstein dafür, ob die Schweiz noch eine Demokratie ist, oder ob dieses Land längst in die Hände einer unsichtbaren Macht-Mafia geraten ist, die charakterlose Lakaien in das Parlament und die Regierung delegiert. Man notiere sich deren Antworten und vergleiche diese mit ihrem bisherigen und künftigen Abstimmungsverhalten im Rat. Wer immer bei einer Lüge ertappt wird, dürfte nicht mehr gewählt werden. ●

higen, denn «Wo Rauch ist, ist auch Feuer».

Die Probleme, welche die Politik unseres Landes heute und für die Zukunft zu lösen hat, sind dermassen schwierig, dass sie bereits für klare Köpfe grosse Knacknüsse darstellen. Von alkoholisch benebelten Gehirnen sind sie schon gar nicht zu lösen.

Die Parteien und die Fraktionen in der Bundesversammlung sind deshalb

- gerade jetzt, vor der Gesamterneuerungswahl in den Nationalrat und die anschliessenden Bundesrats-Bestätigungswahlen - nachhaltig und in aller Öffentlichkeit zu befragen, was sie unternehmen, um zu verhindern, dass dieses Land in angetrunkenem Zustande geführt wird. Alkohol als Führungsinstrument im Staat muss zum Wohle des Ganzen mit absoluter Sicherheit ausgeschaltet werden! ●

weil sie nachdenklich macht, also zum Nach-Denken anregt.

Dies ist es, was dieses Land braucht: Mehr Nach-Denkliche.

Könnte sich ein Fall Peter Surava auch heute noch ereignen? Es ist nicht auszuschliessen. Würde er zu einem ähnlichen Ergebnis führen? Nicht unbedingt, haben sich doch seither die Bedingungen in unserem Lande verbessert: In vielen Fällen ist nicht mehr das - allzu oft - verpolitisierte Bundesgericht letzte Instanz in Rechtssachen. Häufig besteht - zum Glück! - die Möglichkeit, gegen ein Bundesgerichtsurteil noch die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg anzurufen - dann nämlich, wenn es wahrscheinlich ist, dass das Bundesgerichtsurteil eine Garantie der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt hat.

Freiheit ist ein Gut, das nicht einfach ohne Anfechtung besteht. Es steht ständig in Gefahr. Wer nicht für die gefährdete Freiheit kämpft, wer sie nicht verteidigt, der macht sich an ihrer Beseitigung mitschuldig.

Peter Surava hat für die Freiheit, aber auch für die Menschenwürde ge-

Ein Rückblick in die Vierzigerjahre in unserem Lande

Peter Surava von der «Nation» packt aus

Vor kurzem ist im Rothenhäusler Verlag Stäfa ein Buch von Peter Hirsch mit dem Titel «Er nannte sich Peter Surava» erschienen.

Wer die Vierzigerjahre in unserem Lande bewusst miterlebt hat und zu diesem Buche greift, legt es so schnell nicht mehr aus der Hand: Die Erinnerung an die mutig gegen das Nazitum kämpfende Wochenzeitung «Nation» steigt auf, die Schilderung der packenden Sozialreportagen über Verdingbuben bei rücksichtslosen Bauern, über Findelkinder, denen die Bürokratie Lebensmittelkarten verweigerte, oder über Heimarbeiterinnen, die für ein paar Rappen Stundenlohn Strickarbeiten für einen «Fabrikanten» verrichteten, lässt keine Leserin und keinen Leser der 240 Seiten des Buches kalt.

Das Buch schildert nicht nur die journalistische Tätigkeit von Peter Surava in der «Nation». Es zeigt auch, wie von rechts und von links versucht worden ist, diese unbequeme, der Wahrheit verpflichtete Stimme zum Schweigen zu bringen. Als Instrument dazu wurde die Justiz missbraucht, und sie liess sich verschiedentlich - willfährig genug - missbrauchen.

So zeigt denn das Buch mit einer unerhört lebendigen Sprache, welche Risiken derjenige eingeht, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, gegen Diktatur, Behördenwillkür und soziale Missstände mit der Waffe der offenen Sprache zu kämpfen.

Peter Surava war das Pseudonym von Hans Werner Hirsch. Unter diesem angenommenen Namen erschienen seine Reportagen. Sie faszinierten derart, dass die Auflage von wenigen Tausend Exemplaren auf über 100'000 Stück wöchentlich angestiegen war. Bald aber hatte Hirsch die «Nation» als Ganzes zu leiten, da deren Chefredaktor sich - aus Angst vor möglichen Repressalien Hitlers nach einer Eroberung der Schweiz - aus dem Journalismus zurückziehen wollte.

Viele Leute glaubten, Hirsch sei Jude. Doch seine Familie war - im Sinne der Nazi-Rassengesetzgebung - rein arisch. Allein schon der Umstand, dass es jüdische Familien mit dem Namen «Hirsch» gab, führte dazu, dass er

nicht unter seinem eigenen Familiennamen schreiben konnte. Der nachmalige Zürcher Ständerat Dr. Eduard Zellweger, der zur Herausgeberschaft der «Nation» gehörte, sorgte dafür, dass der Zürcher Regierungsrat 1941 dem mutigen Journalisten eine offizielle Namensänderung bewilligte. Von da an hiess er auch im Reisepass, also amtlich, Peter Surava.

Jahre später hob das Bundesgericht auf Klage der Bündner Gemeinde Surava diese Namensänderung auf. Da-

Peter Hirsch, ehemals Redaktor der «Nation»

ER NANNT SICH PETER SURAVA

240 Seiten. 35 Illustrationen, davon 20 Fotos vom Meisterfotograf Paul Senn. Broschiert.

Bestellen Sie das Buch sofort; es eignet sich hervorragend als Geschenk für gute Schweizerinnen und Schweizer.

Wir liefern es Ihnen gegen Voreinzahlung von Fr. 38.- auf unser Postcheckkonto 80-39 444-5 umgehend und spesenfrei ins Haus.

Versandbuchhandlung WISSEN UND MEINUNG
Postfach 10, 8127 Forch

mit wurde zuerst erfolgreich bewirkt, dass Peter Surava als Autor in der Versenkung verschwand.

Doch wer gegen Willkür, Unrecht, Feigheit und Dummheit kämpft, der lässt sich nie unterkriegen. Hirsch begann, unter dem Namen Ernst Steiger zu publizieren.

Die Fichenaffäre hat ihn nun bewogen, die Schilderung seines Lebens im 700. Jahre des Bestehens der Eidgenossenschaft zu veröffentlichen. Es ist eine bemerkenswerte Jubiläumsgabe,

kämpft. Er hat dafür viel gelitten. Beispielsweise plagt ihn seit jenem Prozessschock eine schwere Schlaflosigkeit. Doch anlässlich der Vorstellung seines Buches im Zürcher Bernhard-Theater gestand er dem zahlreich erschienenen Publikum, das sich seiner erinnerte, er sei deswegen nicht etwa verbittert. Er würde dieses schwere, aber faszinierende Leben auch ein zweites Mal annehmen, denn noch heute könne er nicht schweigend zusehen, wenn Unrecht geschieht. ●

Warum viele Beschwerden in Strassburg scheitern

Fehler vermeiden!

Seit dem Beginn des Funktionierens der Europäischen Menschenrechtskommission im Jahre 1955 sind bis Ende 1990 in Strassburg insgesamt 51'640 Beschwerden eingereicht wor-

den. Davon wurden nur 17'568 (etwas mehr als ein Drittel) überhaupt registriert; der Rest wurde von den Beschwerdeführern zurückgezogen, nachdem sie einen Brief des Sekretari-

ates erhalten hatten, mit welchem ihnen mitgeteilt worden war, ihre Beschwerde sei von vornherein unzulässig. Von den verbleibenden 17'568 Beschwerden wurden weitere 13'212 nach erster Durchsicht für offensichtlich unzulässig erklärt oder sonst aus der Liste gestrichen (weil sich der Beschwerdeführer nicht mehr meldete).

Nur 1,6 % Beschwerden zulässig

Schliesslich wurden weitere 1'424 Beschwerden für unzulässig erklärt oder gestrichen, nachdem den beklagten Regierungen der Vertragsstaaten Gelegenheit gegeben worden war, sich dazu zu äussern. Es blieben in den insgesamt 36 Jahren ganze 821 Beschwerden, die von der Kommission für zulässig erklärt und in der Folge näher geprüft worden sind. Das sind nur 1,59 Prozent der eingereichten Beschwerden.

Einer der häufigsten Gründe, weshalb eine Beschwerde von der Kommission als unzulässig erklärt werden muss, liegt darin, dass der Beschwerdeführer die in seinem Land vorhandenen Beschwerde- und Klagemöglichkeiten nicht oder nicht richtig ausgeschöpft hat. Das ist aber aufgrund von Artikel 26 der Konvention absolut erforderlich.

Artikel 26

Die Kommission kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen.

Der Genfer Jurist Michel Hottelier hat es vor einiger Zeit unternommen, in einer leicht lesbaren Broschüre (in französischer Sprache) darüber zu informieren, wie dieser wichtigen Verfahrensvorschrift im schweizerischen Recht Genüge getan werden kann (Michel Hottelier, L'article 26 CEDH et l'épuisement des voies de recours en droit fédéral Suisse, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1990, VIII/57 Seiten, Fr. 49.-).

Was heisst «Erschöpfung»?

Er zeigt dabei zuerst, dass die Bestimmung von Artikel 26 EMRK vor allem den Sinn hat, es einem Staat zu ermöglichen, eine erfolgte Verletzung der Menschenrechtskommission mit seinen eigenen Mitteln zu beseitigen, bevor er vor einer internationalen Instanz dafür belangt werden kann. Dann informiert er darüber, wie die einzelnen Begriffe, die in Art. 26 enthalten sind, in der europäischen Rechtsprechung bisher ausgelegt wor-

den sind. In einem weiteren Abschnitt befasst er sich mit dem Begriff der «Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges» und zeigt dabei, dass darunter sowohl die Ausschöpfung des Instanzenzuges als auch das rechtzeitige Vorbringen der verschiedenen materiellen Rügen zu verstehen ist.

Schliesslich bespricht er die verschiedenen Rechtsmittel, die in der Schweiz bestehen, um eine Verletzung der Menschenrechtskonvention zu rügen, nämlich die Staatsrechtliche Beschwerde, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die Beschwerde an den Bundesrat, die Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, die Berufung, die zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde sowie die Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Ausserdem erwähnt er noch einige seltener angewandte Rechtsbehelfe wie die Beschwerde an die Anklagekammer im Fällen, die der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterliegen, die Verwaltungsrechtliche Klage (Art. 116 OG) und die Direkte Klage vor dem Bundesgericht.

Der Autor beschränkt sich erfreulicherweise nicht nur auf die Darstellung der gesetzlichen Lage, er übt auch deutlich Kritik gegenüber dem Bundesgericht, welches vor allem im Bereich des Schutzes der persönlichen Freiheit allzu oft bloss auf finanzielle Gesichtspunkte abstellt und dem hohen ideellen Wert dieses Rechts damit bisher kaum gerecht geworden ist.

Die Broschüre gibt dem Praktiker, der erstmals oder bereits wiederholt mit Fällen zu tun hat, in denen die EMRK von Bedeutung ist, wertvolle Hinweise zur Vermeidung von Verfahrensfehlern. Vor allem auch aus den Hinweisen darauf, dass in vielen Fällen die richtigen Rügen bereits vor den kantonalen Instanzen geäussert werden müssen, bevor das Bundesgericht erfolgreich angerufen werden kann, ergibt sich auch, dass der Anwalt sich schon zu Beginn eines jeden Verfahrens fragen sollte, ob dabei allenfalls Rechte aus der Menschenrechtskonvention betroffen werden könnten, damit er diese von Anfang an im Gesichtsfeld behält. ●

Michel Hottelier

L'article 26 CEDH et l'épuisement des voies de recours en droit fédéral Suisse

VIII/570 Seiten. Broschiert.

Wir liefern das Buch gegen Voreinzahlung von Fr. 49.- auf unser Postcheckkonto 80-39 444-5 umgehend und spesenfrei ins Haus.

Versandbuchhandlung WISSEN UND MEINUNG
Postfach 10, 8127 Forch

Auseinandersetzung um Tierschutz und Tierversuche

Heftiger Grabenkrieg bereits im Gang

Noch ist ein Abstimmungsdatum über die vom Schweizer Tierschutz eingereichte Eidgenössische Volksinitiative «Weg vom Tierversuch» noch in weiter Ferne, doch der Grabenkrieg zwischen der Chemischen Industrie und den Tierversuchsgegnern ist bereits seit einiger Zeit heftig im Gang.

Natürlich ist sich die noble Chemie selbst zu gut, um mit eigenem Namen für die Kampagne einzustehen. Sie engagierte - wie bereits beim Kampf gegen die seinerzeitige Initiative von Franz Weber - das im bezahlten Dreckschleudern seit Jahrzehnten wohlherprobte «Büro Farner» («Für eine Million mache ich aus einem Kartoffelsack einen Bundesrat»), das sich hinter dem scheinheiligen Namen «Arbeitskreis Gesundheit und Forschung» und der Postfachadresse 8024 Zürich versteckt. In einem neuesten Inserat gifteln die hochbezahlten Demagogen: «Radikale Tierversuchsgegner: Sie sind in der Lage, unter anderem dank Tierversuchen, 30,25 Jahre länger zu

protestieren. (Gestiegene mittlere Lebenserwartung 1890-1990 in der Schweiz.)»

Auf der anderen Seite haben sich engagierte Tierschützer in diesen Grabenkrieg begeben. Sie behaupten ihrerseits generell: «Tierversuche sind wissenschaftlicher Unsinn. Aufgrund klarer anatomischer und pathologischer Unterschiede können die Ergebnisse von Tierversuchen nicht auf den Menschen übertragen werden. Tierversuche schaden sowohl Tieren als auch Menschen.»

Glaube vertreibt Vernunft

Derartige Kampfmethoden hüben und drüben sind klar zu missbilligen, weil sie die Auseinandersetzung um Tierversuche gewissermassen zu einer Glaubenssache machen. Wo Glaube regiert, muss die Vernunft weichen!

Die Initiative des Schweizer Tierschutzes hält eine vernünftige Mittelstellung zwischen diesen Extremen.

Sie will die Tierversuche nicht total verbieten; sie sollen nur entscheidend eingeschränkt werden auf jene Bereiche, in denen sie unumgänglich sind.

Mitgeschöpflichkeit beachten!

Tiere (und Pflanzen!) sind Mitgeschöpfe des Menschen auf dieser Erde. Deshalb haben wir Menschen Verantwortung dafür, dass Tiere und Pflanzen, die zusammen mit dem Menschen das einzigartige Leben im weiten Universum ausmachen, als Mitgeschöpfe geachtet werden. Achtung heisst in diesem Zusammenhang: Nicht jeder Wunsch des Menschen rechtfertigt den «Gebrauch» eines Tieres zu Versuchszwecken. So ist nicht einzusehen, wieso für die Herstellung von kosmetischen Produkten Kaninchen mit ihren empfindlichen Ohren leiden sollen, oder weshalb noch immer von den Behörden die berüchtigten «L50-Tests» für Medikamente verlangt werden, um festzustellen, bei welcher Dosis einer Substanz 50 % der damit vergifteten Tiere sterben (!).

Auf allen Gebieten menschlicher Betätigung kann nur der Gebrauch der Vernunft den Fortschritt garantieren.

Ehrfurcht vor dem Leben

Vernunft verlangt Rücksicht auf die Schöpfung als Ganzes, ist doch der Mensch auf diese Schöpfung, also auf Tiere und Pflanzen, angewiesen.

Die SGEMKO als Menschenrechtsorganisation macht gelegentlich die Erfahrung, dass vielen Menschen Tiere lieber sind als der Mitmensch. Fragt man nach der Begründung, heisst es oft, Tiere könnten sich - im Unterschied zum Menschen - selber kaum zur Wehr setzen. Das ist aus unserer Erfahrung allerdings ein Trugschluss: Wie sollen etwa hochbetagte AHV-Rentnerinnen und -Rentner in einem Pflegeheim sich wehren können? Wie können sich Kinder gegen Misshandlung durch Eltern oder in der Schule wehren? Man sieht, auch hier braucht

es das richtige Mass. Tierschutz und Menschenschutz heben sich nicht gegenseitig auf. Sie gehören zum gleichen Kapitel der Ehrfurcht vor dem Leben, und sie bedingen einander gegenseitig.

Je früher man Kinder und Jugendliche an diesen vernünftigen Gedanken heranführt, desto eher besteht Aussicht darauf, dass sich die Verhältnisse für Mensch und Tier verbessern. Eines der Mittel dazu ist beispielsweise das Buch von *Ludwig A. Minelli*, «Dina jagt ein Hosenbein», das ganz auf dieser gedanklichen Ebene beruht. ●

Ludwig A. Minelli

DINA JAGT EIN HOSENBEIN

Erlebnisse einer Familie mit Tieren in 28 Kapiteln mit 28 ganzseitigen Illustrationen von Rolf Weibel

Das Buch eignet sich für Jugendliche ab zwölf Jahren sowie für Erwachsene. Die spannenden Geschichten vermitteln beim Lesen viel Wissen um das Verhältnis zwischen Mensch, Tier und Recht. Lieferung spesenfrei gegen Voreinzahlung von Fr. 28.- auf unser Postcheckkonto 80-39 444-5.

Versandbuchhandlung WISSEN UND MEINUNG
Postfach 10, 8127 Forch

Die SGEMKO wurde im Testament als Erbin eingesetzt

Dank an † Dr. Bertha Schwarz-Schneider

Dieser Tage trifft auf dem Postcheckkonto der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) ein grösserer Betrag ein. Er stammt aus dem Nachlass von Frau Dr. *Bertha Schwarz-Schneider*. Sie war in Zürich wohnhaft gewesen, wo sie am 19. September 1987, 83jährig, gestorben ist.

Diese hochherzige Gönnerin unserer Gesellschaft hat in ihrem Testament sechs gemeinnützige Organisationen zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt, darunter auch die SGEMKO.

Der beträchtliche finanzielle Zustupf ermöglicht es unserer Organisation,

die Menschenrechtsbibliothek wesentlich auszubauen. Ein Teil der Mittel wird auch für die Finanzierung der unentgeltlichen Beratung in Menschenrechtssachen eingesetzt werden.

Die SGEMKO kann der edlen Gönnerin - leider - nicht mehr persönlich danken. So wird unser Dank stets darin bestehen, sich ihrer Grossherzigkeit immer dann zu erinnern, wenn wir in die beträchtlich erweiterte Bibliothek greifen, um einem Mitmenschen beim Kampf um die Menschenrechte behilflich zu sein. Kann es überhaupt eine schönere Erinnerung an einen Menschen geben? ●

So half die SGEMKO einem Gönnermitglied

Kampf um Witwenrenten-Auszahlung

Vor drei Jahren wandte sich Frau Ria G. an die SGEMKO, weil ihr eine deutschen Pensionskasse ihre - so schon schmale - Witwenrente nicht voll auszahlen wollte, weil sie in der Schweiz berufstätig sei.

Da es sich bei den Problemen, die in diesem Fall zu lösen waren, um solche des deutschen Rechts handelte, empfahl die SGEMKO damals Frau G. einen Anwalt in Berlin, von dem der

SGEMKO bekannt war, dass er sich schon einmal - bis nach «Strassburg» - mit Rentenfragen befasst hatte.

Jetzt trifft der Bericht von Frau G. ein, «dass ich die Rente von DM 430.- jeden Monat bekomme, und ebenfalls eine Nachzahlung von DM 8400.- für nicht bezahlte Rente erhalten habe. Sie können sich vorstellen, wie sehr ich mich gefreut habe über den Erfolg von Herrn Rechtsanwalt D.» ●